Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 4

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Fr. 1332, 06) und ben Beitrag aus ber Staatskaffe (3500 Fr.). Derfelbe erreichte somit auf 31. Dezember 1904 eine Summe von Fr. 13,996. 93. Davon wurden 8000 Fr. verwendet für Rechnung des Betriebes, so daß jetzt effektiv der Fond Fr. 5996. 93 beträgt.

Un Kostgelbern wurden vereinnahmt Fr. 8126. 50. Unter den Ginnahmeposten figurieren ferner Fr. 3566. 30 (Berdienst der Detenierten), Fr. 600. 80 als Verdienst der Handwerker, Fr. 12,409. 24 für Holzverkauf, Fr. 5079. 47 (Ertrag ber Landwirtschaft).

Bu ben Ausgabeposten gehören: Fr. 8086. 18 (Beköstigung), 3565 Fr. (Besolbung), Fr. 2034. 55 (Brennmaterial und Beleuchtung), Fr. 12,733. 34 (Holzankauf für den Handel), Fr. 2141. 40 (Ankauf von Bieh) 2c.

Die Mehreinnahmen betrugen für den Gesamteinnahmenosten von Fr. 38,202. 12 Fr. 116. 03.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. M. Unsere Gemeinbeburgerin M. D. ift schwanger und fieht im Laufe bieses Monats noch ihrer Nieberkunft entgegen. Schwängerer ift ein Burttemberger, ber bie Baterichaft ichriftlich anerkannt hat, aber zur Zeit landesabwesend ist. Wie haben wir in diesem Falle vorzugehen, soll die Armenvflege an das Friedensrichteramt Zürich I, wo der Schwängerer wohnte, eine bezügliche Rlageschrift richten betreffend seine Pflichten inklusive Entbindungs- und andere Rosten, und, wenn eventuell beim Suhnversahren feine Einigung ber Parteien fonnte erzielt werben, hat fie bas Recht, ben Beklagten vor Bezirksgericht zu laden ober foll fie ihn zuerst aufrufen laffen?

Antwort. Für Ihre Rlage ist zuständig der Friedensrichter des Ortes, an welchem ber Beklagte zur Zeit ber angeblichen Schwängerung seinen Aufenthalt hatte (§ 512 bes gurcherischen Gefetes betreffend die Rechtspflege), also wohl das Friedensrichteramt Zurich I. Wenn im Guhn= verfahren feine Ginigung erzielt werden fann, mas ja gewiß anzunehmen ift, da ber Beklagte landes= abwesend ift, stellt der Friedensrichter von sich aus dem zuständigen Bezirksgericht die Weisung zu (§ 518 bes Rechtspflegegesetges), und dieses ladet dann durch die Zeitung den Beklagten vor und entscheidet, wenn er nicht erscheint, ohne weiteres auf Grund der Aften. Gin Aufruf ist Ihrerseits burchaus unnötig. Vergessen Sie auch nicht vom Bezirksgericht für sich das Armenrecht zu verlangen gemäß § 278 ff. bes Rechtspflegegefetes, es befreit Sie bas von allen Koften.

Mit bem ganzen Prozeg werden Sie allerdings wenig erreichen; benn wenn auch ber Beklagte als Bater erklärt und zur Alimentation verurteilt wird, so ist damit noch lange nicht gesagt, baß er auch zahlen wird. Das einzige Mittel bleibt alsbann die Betreibung, aber bamit kommt man solchen Burschen schon hier in der Schweiz nicht bei, geschweige benn in Deutschland, wo das hierseitige Urteil vielleicht nicht einmal anerkannt wird, und wo der Beklagte sich batd babin bald borthin wenden kann, ohne daß sein Aufenthaltsort hier bekannt wird. Immerhin wurde ich für alle Fälle ben Brozeg boch burchführen.

Inserate:

Gin intelligenter, treuer Jungling fonnte unter gunftigen Bebingungen bei einem tuchtigen Schneibermeister in bie Lehre treten. Gute, gefunde Roft nnb driftliche Behandlung wird zugefichert.

Befl. Unfragen finb gu richten an

G. Gusling, Schneibermeifter, 61] Langnau b. Zürich.

69696969469696969

Belucht.

Gin ber Schule entluffener ftarter Anabe zur Aushülfe in bei Landwirtschaft. Fami= liare Behanblung, guter Lohn. Sohann Beber Scheuren-Forch, Burich.

fftattef.altoholfrante Frauen Weefen. fam., bistr. Aufnahme, erfolgr. Ruren, pr. Referengen v. Behörben u Privaten. Befiter D. Bengartner.

Art Inft. Orell Fügli, Berlag, Bürich.

Bei uns ift erichienen :

"Sorget für die ichwachfinnigen Rinder"

von Konrad Auer, Setunbarlehrer in Schwanben.

Gine Brofdure von 35 Seiten, 80-Format.

- 40 Cts.

Bu beziehen burch alle Buchhandlungen

Art. Inft. Orell Fafti, Derl., Barich.

Der Sonntagsschullehrer.

Bon Arn. Ruegg, Pfarrer.

Gin Ratgeber für bie rechtzeitige driftliche Unterweisung unserer Rinber.

2. Aufl., geb. Fr.2, steif brofd. Fr. 1.50.

In ber an fo manden iconen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntags= foule und Rindergottesbienft weiß Referent feine Schrift, bie Leitern und Belfern bes Rinbergottesbienftes in gleicher Beise prattifch gewinnbringenb fein tonnte, wie "ber Sonntagsichullehrer von Ruegg"

Bu beziehen durch alle Buchhandl.